

Entsprechens-Erklärung 2004 des Vorstands und des Aufsichtsrats der BASF Aktiengesellschaft

1. Grundsaterklärung nach Maßgabe von § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit nachfolgenden Maßgaben im Jahr 2004 entsprochen wurde und im Jahr 2005 weiterhin entsprochen werden wird.

2. Ausnahmen

a) Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen

Der Vorsitz und die Mitwirkung in Ausschüssen des Aufsichtsrats soll nach Ziff. 5.4.5 des Kodex bei der Vergütung berücksichtigt werden. Dem ist für den Prüfungsausschuss zusätzlich zur Gewährung eines Sitzungsgeldes gesondert Rechnung getragen.

Die Mitgliedschaft in den übrigen Ausschüssen wird allein durch die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Ausschusssitzungen honoriert. Für den Ausschussvorsitz, der insoweit derzeit durch den Aufsichtsratsvorsitzenden wahrgenommen wird, ist keine zusätzliche Vergütung vorgesehen.

b) Behandlung der Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand durch das Aufsichtsratsplenum; Bemessung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands auch anhand leistungsbezogener Kriterien; individualisierte Veröffentlichung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung

Über die Tätigkeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird im Plenum des Aufsichtsrats regelmäßig berichtet. Dies schließt die Tätigkeit des Personalausschusses mit ein. Soweit die Empfehlungen hierüber hinausgehen, werden sie von uns nicht befolgt. Dies gilt insbesondere für die individualisierte Veröffentlichung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung.

c) Entsprechens-Erklärung

Nach Ziff. 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex. Diese Berichterstattungspflicht ist durch § 161 AktG mit zum Teil anderem Inhalt geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, die Berichterstattung ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

3. Die Empfehlungen des Corporate Governance Kodex sind für uns eine generelle Grundlage unserer unternehmerischen Tätigkeit. Dennoch können sich im Geschäftsverlauf Situationen ergeben, in denen sich diese Regeln im Einzelfall zeitlich oder inhaltlich als zu starr erweisen oder eine bewährte Unternehmenspraxis unnötig einengen. In diesen Fällen kann es entgegen der oben unter 1. abgegebenen grundsätzlichen Erklärung zur Abweichung von den Empfehlungen des Kodex kommen. Die oben unter 2. genannten Ausnahmen werden wir regelmäßig auf ihre fortbestehende Sachgemäßheit überprüfen und gegebenenfalls revidieren. Solche Abweichungen bzw. Revisionen werden wir in der jährlich wiederkehrenden Entsprechens-Erklärung offen legen und - wo sie nicht aus sich heraus verständlich sind - erläutern.

Ludwigshafen, den 16. Dezember 2004

Der Aufsichtsrat
der BASF Aktiengesellschaft

Der Vorstand
der BASF Aktiengesellschaft